

Anwendung (s. Schul.G.S. III, S. 146—148): nach den einzelnen Ortsstatuten ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen; dagegen sind vielfach Geldstrafen eingeführt.

Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann durch Beschluß des Schulvorstandes eine Fortbildungsschule errichtet werden (Ges. vom 27. Dezember 1907 Art. II Nr. 8). Der Beschluß des Schulvorstandes bedarf der Genehmigung der Gemeindeorgane. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulvorständen und politischen Gemeinden entscheidet das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, in kollegialer Zusammensetzung, in rein ländlichen Verbänden die Schulinspektion (s. das.).

Die sogenannten gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 120 Gew.O.) unterstehen dem Ministerium, Abteilung des Innern, das die Aufsicht über sie durch den Gewerbeinspektor ausführen läßt (H.V. vom 11. Februar 1897, Ges.S. 1897, S. 9).

7. Die höheren Schulen und die Universität Jena.

§ 58.

I. Die höheren Schulen. Der Staat unterhält mehrere höhere Lehranstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule). Deren Lehrer sind Staatsbeamte; sie haben die Befähigung zum Lehramt an den höheren Schulen durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen (s. das Nähere in der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 17. Januar 1900, Ges.S. 1900, S. 18 ff., mit dem Nachtrag vom 8. Mai 1903, Ges.S. 1903, S. 68, und die V.O. vom 3. April 1891, die praktische Ausbildung der Kandidaten für das höhere Schulamt betreffend, Ges.S. 1891, S. 20). Die höheren Schulen unterstehen der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten steht dem Generalsuperintendenten zu laut Kultusministerial-Erlaß vom 11. September 1880 (s. Kirch.G.S. S. 90, Anm. 1 oben S. 256).